



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.10.2016

Nr.: 446

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Master-Studiengang Advanced
Professional Studies Soziale Arbeit und
Bildung, veröffentlicht in der Amtlichen
Mitteilung Nr. 265 vom 22.01.2014

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Advanced Professional Studies Soziale Arbeit und Bildung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 18.10.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Advanced Professional Studies Soziale Arbeit und Bildung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 265 vom 22.01.2014

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 25.08.2016 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 213 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 143. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.10.2016 beschlossen und vom Präsidium am 18.10.2016 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Die Anlage Zulassungsrichtlinie wird in den §§ 2 und 3 geändert und um einen neu eingefügten § 4 erweitert (siehe Anlage).

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 18.10.2016

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Siglinde Naumann
Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen

Zulassungsrichtlinie
der Hochschule RheinMain
für den Masterstudiengang Advanced Professional Studies
Soziale Arbeit und Bildung

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Vorgaben zum Bewerbungsverfahren der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident der Hochschule.
- (3) Der Zulassungs-/Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise die geforderte Mindestgesamtnote, erlöschen die Zulassung und die Immatrikulation rückwirkend.

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen grundständigen Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) mit der Gesamtnote 2,0 in Studiengängen der Sozialen Arbeit verfügt und in der Regel eine mindestens 15-stündige, höchstens 30-stündige Berufstätigkeit in einem den inhaltlichen Schwerpunkten des Masterprogramms nachweislich zuzuordnenden Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ausübt. Bei einer schlechteren Durchschnittsnote als 2,0 werden Bewerbungsgespräche geführt, die über eine Zulassung oder Ablehnung entscheiden. Näheres regelt § 4 dieser Richtlinie.
- (2) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Bildung ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme im Bereich der Sozialen Arbeit, deren Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. Darin sind Kompetenzen zum Erkennen, Reflektieren und Begründen von Handlungsbedarfen ebenso eingeschlossen wie die Fähigkeit, entsprechende Angebote und Unterstützungssettings zu konzipieren, durchzuführen und hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren.

In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points nach ECTS nachgewiesen.

- (3) Wer über keinen Studienabschluss aus Studiengängen der Sozialen Arbeit, sondern einen Studienabschluss aus einem anderen, den Inhalten des Masterprogramms zuzuordnenden wissenschaftlichen Studiengang verfügt, kann ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie oder er eine mindestens vierjährige einschlägige berufliche Praxis im Schwerpunkt Bildung nachweisen kann und eine Berufstätigkeit nach Absatz 1, Satz 1 ausübt.

§ 4 Bewerbungsgespräch

- (1) **Für den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber eine schlechtere Durchschnittsnote als 2,0 nachweisen kann, wird ein Bewerbungsgespräch geführt. Die Bewerbungsgespräche werden von der Studiengangsleitung geführt.**
- (2) **Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.**
- (3) **Bewerbungsgespräche werden von der Studiengangsleitung nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.**
- (4) **Die Dauer eines Bewerbungsgespräches beträgt 10 bis 20 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. Im Bewerbungsgespräch werden Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den Kompetenzfeldern gemäß § 3 (2) abgefragt und offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Studiengangsleitung im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.**
- (5) **Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer des Gesprächs sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.**

- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Zum Nachweis genügt die schriftliche Anzeige gegenüber der Studiengangsleitung.